

# Versorgungswerke klagen beim Bundesverfassungsgericht

Gegen Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz

**W**ie der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, der Nürnberger Internist Dr. med. Klaus Dehler, vor der Presse in Köln mitteilte, werden voraussichtlich im Frühherbst dieses Jahres die ersten Klagen von Versorgungswerken und Einzelpersonen beim zuständigen Senat in Karlsruhe eingereicht. Die ABV als freiwilliger Zusammenschluß von 43 Versorgungseinrichtungen der Freien Berufe sah davon ab, eine „einstweilige Anordnung“ noch vor Inkrafttreten des Gesetzes zu erwirken. Statt dessen wollen die Versorgungseinrichtungen der Heilberufe und der übrigen Freien Berufe in einem „geordneten Feldzug“ vor das Karlsruher Gericht ziehen.

Einzelne Versorgungswerke haben inzwischen zwei namhafte Verfassungsrechtler für gutachtliche Stellungnahmen und für die Rechtsvertretung beim obersten Gericht gewinnen können, und zwar Prof. Dr. jur. Bernd von Maydell, Universität Bonn, und Prof. Dr. jur. Peter Lerche, Universität München.

Das von Anfang an von den Versorgungseinrichtungen und der ABV heftig bekämpfte „Anrechnungsmodell“ soll auf dreierlei Weise aus den Angeln gehoben werden: durch Klagen mehrerer Versorgungswerke, die verschiedene Gruppen freier Berufe repräsentieren, vor dem BVG; durch die finanzielle und beraterische Unterstützung von Einzelklagen besonders betroffener Mitglieder von Versorgungseinrichtungen, sowie durch eine Anregung von sogenannten Vorlagebeschlüssen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die aus Rechtsstreiten zwischen Mitgliedern und Versorgungsein-

Mit allen rechtlich gebotenen Mitteln wollen die berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Angehörigen der Freien Berufe die negativen Auswirkungen des am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetzes (HEZG) vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe überprüfen lassen. Bereits am 23. November des vergangenen Jahres hatte die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) in Frankfurt beschlossen, nach Inkrafttreten ein „gebündeltes Klagebegehren“ organisatorisch und rechtlich vorzubereiten.

richtungen wegen unzumutbarer Härten aus dem neuen Gesetz resultieren können.

Inzwischen liegen die Organbeschlüsse von fünf Versorgungswerken vor, den notwendigen Gang zum Bundesverfassungsgericht anzutreten: von der Ärzteversorgung Bayerns (Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sind hier organisiert); der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen; der Ärzteversorgung in Hamburg (nur Humanmediziner), der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein und der Zahnärzteversorgung Schleswig-Holstein. Voraussichtlich ist auch die Bayerische Architektenversorgung bereit, Verfassungsklage anzustrengen. Damit wären dann die meisten Gruppen von Freiberuflern in Versorgungswerken „abgedeckt“.

Die Klagen werden sich voraussichtlich auf drei Punkte stützen:

Das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz ist mit den Prinzipien des verfassungsrechtlich garantierten Eigentumschutzes, des Vertrauensgrundsatzes und der Systemgerechtigkeit unvereinbar. Zudem führt es erstmals das Element einer Bedürfnisprüfung in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ein. Dadurch wird das weiterhin tragende Versicherungsprinzip und das einer beitragsgerechten Rente (die gesetzlichen Renten werden zu über 80 Prozent ausschließlich aus Versicherten- und Arbeitgeberbeiträgen finanziert) untergraben. Und drittens stellt das HEZG auch einen „mittelbaren Eingriff in das berufsständische Versorgungswesen dar, da dessen Leistungen künftig anspruchsmindernd auf Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung wirken“. Widersprüchlich erscheint der Kölner Arbeitsgemeinschaft auch die Abgrenzung zwischen anzurechnenden und nicht anzurechnenden Einkommen und den Erwerb ersatz-einkommen.

Das am 21. Juni 1985 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz vollzieht den Auftrag eines Verfassungsgerichtsurteils vom 12. März 1975, wonach Witwer hinsichtlich ihres Anspruchs auf einer Hinterbliebenenrente prinzipiell den Witwen gleichzustellen sind. Die HEZG begründet erstmals einen Anspruch auch des Witwers auf eine Hinterbliebenenrente – allerdings verbunden mit einer verfassungsrechtlich wie ordnungspolitisch bedenklichen „Anrechnung“ bestimmter Einkommensarten auf die aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu beanspruchenden Witwen- und Witwerrenten. Freilich bleiben die aus den Versorgungseinrichtungen gezahlten Altersversorgungsbezüge unangetastet.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Mitglieder berufs-

ständischer Versorgungseinrichtungen mit Anwartschaft auf Berufsunfähigkeits- oder Altersruhegeld oder als Bezieher von Berufsunfähigkeits- oder Altersruhegeld von der Anrechnungsregelung betroffen sein. Dies trifft für jene Mitglieder zu, die mit einem aus der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten verheiratet sind und demnach einen Anspruch aus Witwen- oder Witwerrente in der Rentenversicherung haben können. Betroffen sein können auch Witwer oder Witwen, die eigenes Erwerbseinkommen beziehen (aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit) oder Erwerbserstatzeinkommen (Renten oder Pensionen) haben, wenn die im gegebenen Fall addierten Summen den zur Zeit 900 DM betragenden Monatsfreibetrag überschreiten.

Zum anrechenbaren Einkommen werden gezählt:

- ▶ das um 35 Prozent verminderte Erwerbseinkommen (Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und vergleichbare Einkommen);
- ▶ die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, abzüglich des Eigenbeitragsanteils zur Krankenversiche-

rung der Rentner (derzeit 4,5 Prozent), in gewissem Umfang auch Unfallrenten;

- ▶ die um 27,5 Prozent verminderten Bezüge aktiver Beamter und Bediensteter in ähnlichen Rechtsstellungen;
- ▶ die um 37,5 Prozent verminderte Beamtenpension;
- ▶ die um 25 Prozent verminderten Knappschaftsrenten, abzüglich des Eigenbeitragsanteils für die Krankenversicherung der Rentner (4,5 Prozent) und
- ▶ die um 27,5 Prozent verminderten Ruhegelder berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

Nicht unter die Anrechnungsklausel entfallen:

- ▶ Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung;
- ▶ Leistungen einer privaten Lebensversicherung;
- ▶ Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung;
- ▶ Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und
- ▶ Grund- und Ausgleichsrenten der Kriegsopferversorgung.

### Optionsmöglichkeit bis Ende 1988

Um die Umstellung nicht all zu kraß werden zu lassen und um Härten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in der Schlußberatung eine Optionsmöglichkeit aufgegriffen und rechtlich sanktioniert.

Danach können Ehepaare, die am 1. Januar 1986 das 50. Lebensjahr überschritten hatten, bis Ende des Jahres 1988 den Antrag (per Einschreiben an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte [BfA], Berlin) stellen, *gemeinsam* nach dem alten Recht behandelt zu werden. Die ABV stellte drei Merkregeln auf, die eine Option für das alte Recht sinnvoll erscheinen lassen:

▶ Wenn die Ehefrau mehr zum Familienunterhalt beigetragen hat als der Ehemann und ihr Einkommen den Freibetrag (zur Zeit liegt dieser bei 900 DM) übersteigt. Beide Ehegatten hatten in dieser Situation schon nach altem Recht einen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Durch die Option für das alte Recht wird verhindert, daß Einkommen angerechnet wird.

▶ Wenn nur der Ehemann der Rentenversicherung angehört, ist das alte Recht für die Ehefrau günstiger. Im Fall des Todes ihres Ehemannes erhält die Ehefrau die volle Witwenrente nach dem alten Recht – ohne daß Teile des Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommens angerechnet werden.

▶ Das alte Recht ist für jene Ehefrauen günstiger, bei denen die Summe ihres Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommens über dem jeweiligen Freibetrag liegt. Im Fall des Todes des Ehemannes wird nicht angerechnet. Demgegenüber steht der Verlust des Ehemannes auf eine Witwerrente, aber auch nur dann, wenn die Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkünfte des Ehemannes deutlich über denen der Ehefrau liegen.

Dr. rer. pol. Harald Clade

**Tabelle: Mengengerüst der 13 ärztlichen Versorgungswerke (1982–1984)**

	1982	1983	1984
Anwartschaftsberechtigte Mitglieder	145 409	150 891	157 957
Beiträge	1 493,9 Mio. DM	1 625,0 Mio. DM	1 777,7 Mio. DM
Vermögenserträge	956,9 Mio. DM	1 063,0 Mio. DM	1 203,7 Mio. DM
Jahresbeträge der Renten (incl. Kinderzuschläge)	792,6 Mio. DM	869,6 Mio. DM	970,1 Mio. DM
Zahl der Rentenempfänger	39 439	41 066	42 973
Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen	7,2 Mio. DM	6,8 Mio. DM	7,2 Mio. DM
Vermögensanlagen	12 128,3 Mio. DM	13 750,7 Mio. DM	15 551,7 Mio. DM
Durchschnittl. mtl. Berufsunfähigkeitsrente (ohne Kinderzuschlag)	2 432,80 DM	2 722,20 DM	2 924,40 DM
Durchschnittl. mtl. Altersrente (ohne Kinderzuschlag)	2 235,40 DM	2 340,60 DM	2 383,10 DM
Durchschnittl. mtl. Kinderzuschlag	355,40 DM	335,00 DM	345,60 DM
Durchschnittl. mtl. Witwen-/Witwerrente	1 147,60 DM	1 216,80 DM	1 260,40 DM
Durchschnittl. mtl. Waisenrente	388,20 DM	406,80 DM	433,20 DM
Monatlicher Durchschnittsbeitrag	856,00 DM	920,00 DM	962,00 DM

Quelle: Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), Köln, Februar 1986